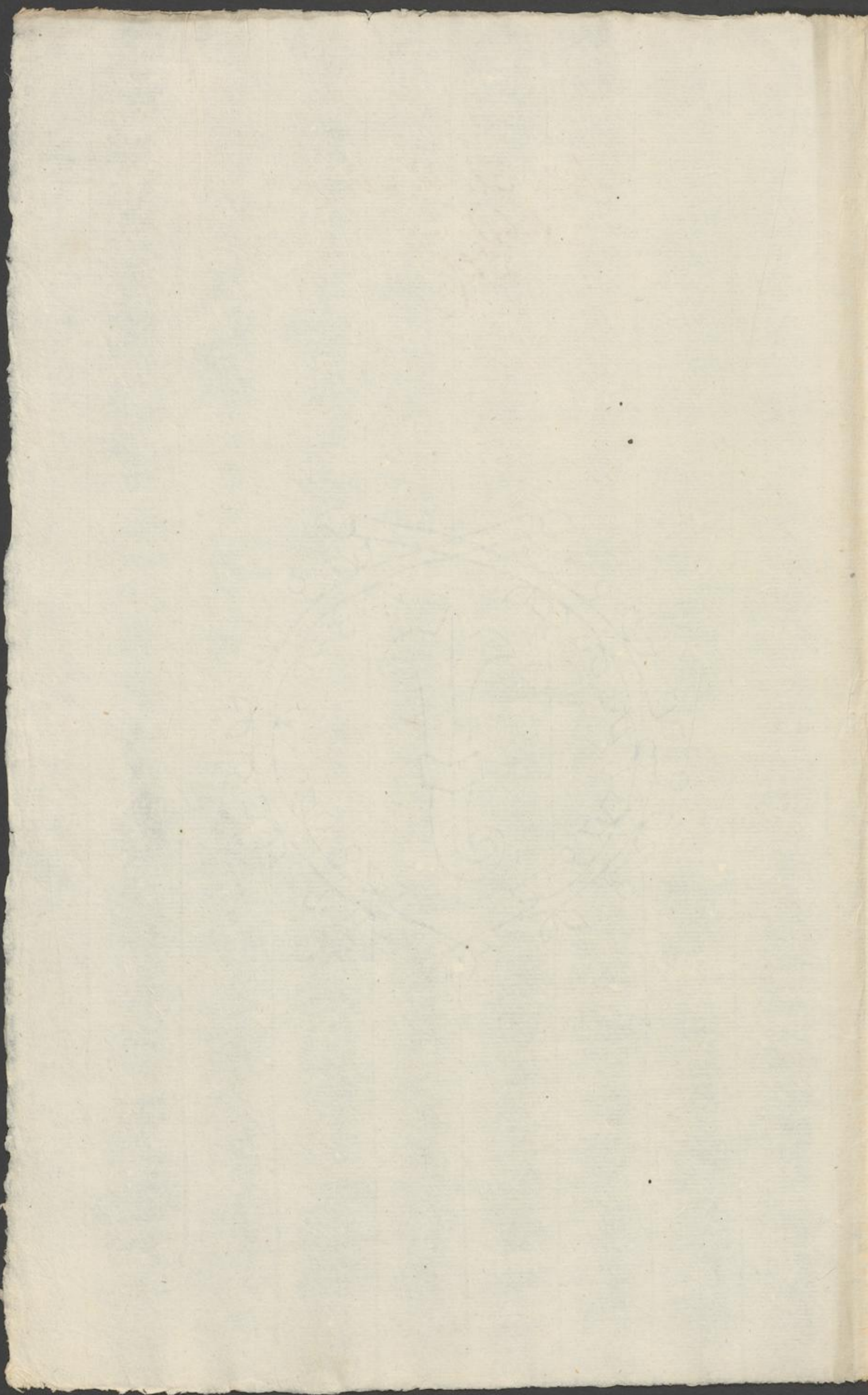


Medical-Myth
Verh. Kuny
b. 17.

54^o

1729-1736

135



[Faint handwritten text visible on the edge of the adjacent page]

aber lange Jahren, der einzigen Person auf in ganz
England, welche in Cambridge diese Wissenschaft
lehrt. Offentlich hat diese noch gehalten ge-
samt.

Es wurde also öffentlich dem bestellten Phy-
sici 1: oder dem Leibarzt zu neomen. worden solle-
gen in die in die Zeitungen worden, diese Person ganz
genau zu beschreiben, und mit ihrem Collegium
bestimmen sich beschließen, damit sie wohl ein ziem-
liche Disputation und ein wenig Kunst haben
sollt werden, demnach alle simplicia und
preparata spezifisch werden, davon man sich weiß
zu haben, alle andere aber, davon man sich nicht
zu haben, nach seiner und collegialer Abbe-
gung beschreiben, anzugeben werden. 2) davon
Conceptus compositiones u. elaborationes hat nicht
beschrieben, auch für v. werden gehalten werden
3) der Tag nach diesen Umständen reguliert werden
4) davon Collegium beschließen würde, soll nach
diesem allem genau zu wissen.

Es wird nicht nur nach diesen mit Wohl
zu wissen sein, in dem Jahr 1714 zu den Vaganten
beschrieben, an dem Disputationis Cambridge,
Leipziger, Argentorater, u. sonst an d. Lei-
den, u. sonst, wenn nicht auf allen d. best
wissen, gleich beschreiben den Umständen nach nach
Leuen emendation, supplement, und d. d. d. d. d.
genau in diesen in ist allein, der große Nutzen
haben, sondern auch die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
zu wissen bringen, daß es auch andere Punkte nach
zu wissen.

Wohl diesen für ist öffentlich dem gemeinen Nutzen
sollt nicht nicht als ein der d. d. d. d. d. d. d. d. d.
C. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

weslich dergleichen wolle gefallen lassen auf Obig.
Rathes Statutum ein Collegium medicum an-
zuordnen, nach dem zu Nürnberg, Leipzig, Witten,
London, Venedig, gehalten sind, & wesentlich an
einem gewissen Ort, zu gewissen Zeiten &
Ort dem wesentlich die fürliche Studie zu unter-
suchen, die sich zum gemeinen Nutzen in ihrem
forn dinstlich wäre, Deliberation, dergleichen alle
e. gr. in öffentlicher Magnificum sein
Daher wesentlich vorricht. Ist ferner demnach
nach guttlichen rath dergleichen dergleichen Ma-
gistrat rath im dem andern auf dem gantz
Corpor Collegii medici sal Decretum magistra
tariat vormalten.

In diesem Collegio müste dergleichen warden,
die dem gantz dinstlich sind allen dinstlich
Pertinentien der gantz Stadt e. gr. wenn
sich ein Morbus epidemicus oder eine Epidemien-
stalt, so müste dergleichen haben wie so wolle,
so müste Deliberation consilio, unanimiter ein
Directorium von dem Collegio medico vorricht wer-
den, dergleichen ist dergleichen selbst, mit
dem dergleichen und der dinstlich dinstlich
der dinstlich rath haben; ob würde dinstlich
et dinstlich ein dinstlich dinstlich sein, warden in
dinstlich Membrum dinstlich Collegii sein Observati-
on dinstlich beitragen, dinstlich dem zu dinstlich der
dinstlich morbi dinstlich würde dinstlich dinstlich wer-
den, als bei ein dinstlich Medic. in individuo dinstlich
auf dinstlich, der dinstlich Decretum müste dinstlich dinstlich
alles dinstlich Collegii medicum angehe, dinstlich
aber dinstlich dinstlich Collegii dinstlich, warden e.
gr. dinstlich sein oder in dinstlich rath dinstlich dinstlich
in dinstlich dinstlich haben, so dinstlich mit dinstlich
dinstlich dinstlich Libere nomine totius Collegii & assensu

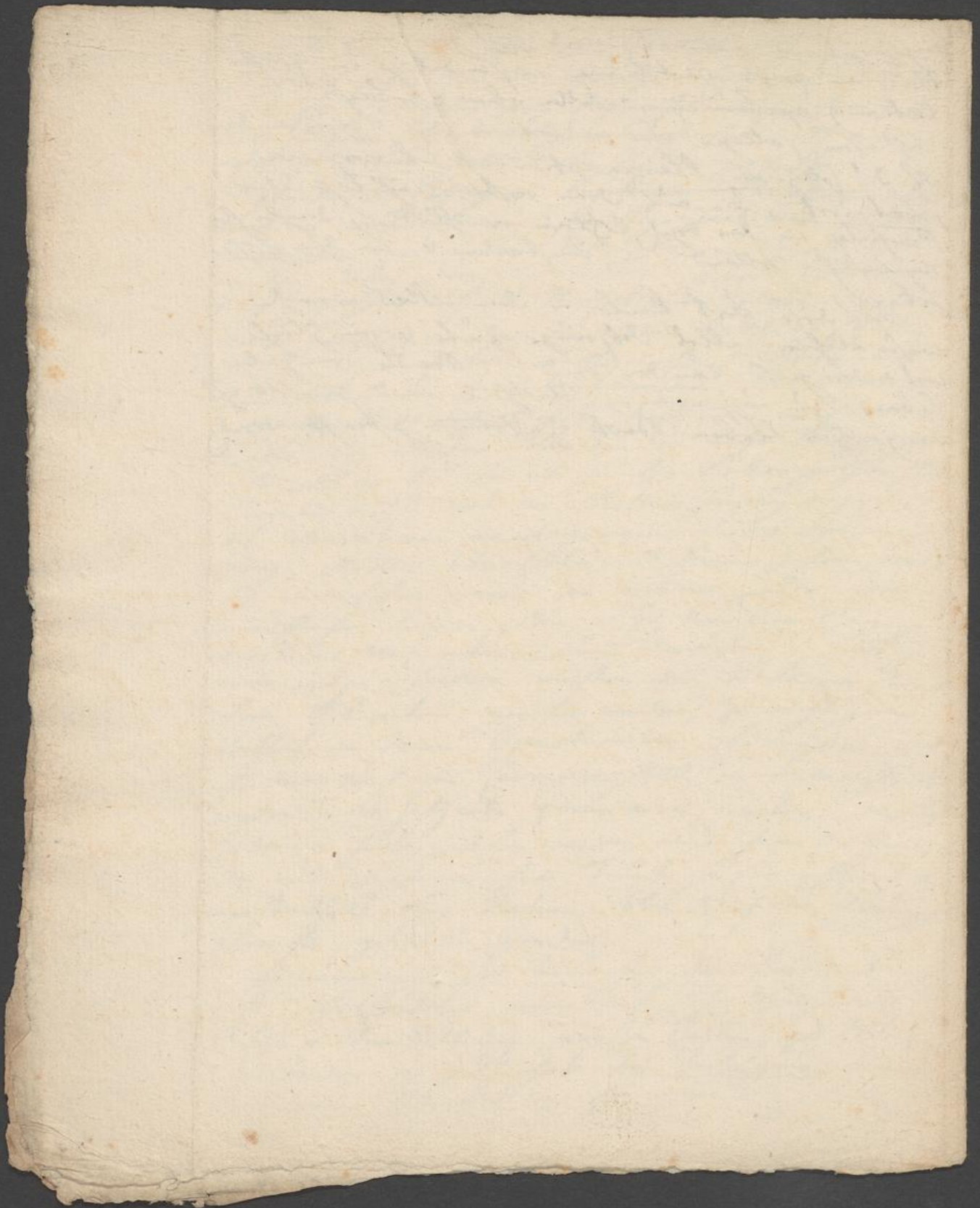
ausgeführt worden. Die würde vorzüglich auf Vorlesung
des Casus von dem ganzen Collegio, darüber
sich ein Consilium in Passagio angesetzt,
und so fern die Ärzte mehr oder weniger,
auf diesen Fall ihre Notizen gefasst.
In diesem Collegio wurde ein Theatrum ana-
tomicum errichtet, und fleißig Sectiones sundes.
Cancerum ex morbi dysfunctionis angehalten
worden, dabey, wie in andern großen Städten
ausgeführt, auf des Praesidii an plebis, nicht
nicht gehalten worden, und den Publicis zum
Besten, den Nebenworts mehr freigegeben, als
denen Mithern gestattet worden. Hier dem
wird Afford ausgeführt, das man in sein ein
Stück bey Tagen ein sein den mehr Nutzen ist.
Aber, alle er in sein ein ganzes Leben gegeben ist.
Daher nicht, was die Medico, frey angeführt,
des Experimentum anatomicum unter denen
jung Medicis abwechseln und lernen lassen, wor-
bey zu verstehen wird, was weit ein jeder den
möglichen Coitus, den er bey dem dem Tumor
tractum ist, stehen und Vorlesung. In
einer jeden Section mischen die Harbore, samt
afren St. unten, gegeben worden, zu wichtigen
Verfall in denen Operationibus chirurgicis, wozu
so dem auf ein Padavese selbstem demonstrirt
worden, in subjectis formivivis mischen die
Zubereiten feygegeben worden, und geben die Grund-
de mit Rationes, für die Kunst, so sie öfters v-
unipentfildt ohne Ratione, blut auf die Übung
gebrucht, gegeben worden.

Es wäre auf die Befehle des Medicinal-
rathes, die Consilium, wenn auf sich obgedacht.
In der v. von Teltung, wie zu Berlin, zu Wien,
zu London so gehalten, bey Anzeigung der
Vorlesungen bewirkt wurde, woran ein jeder ge-
haben, und blieb vorzüglich by dem Collegio medico

auspricht & pubescens wird, ist von großen Ver-
weil in praxi quatuordecim, ständlich in Consti-
tutionis epidemici, allen oben Gedacht.

Person Collegis medicis waren die Zwanzig andere
als die Collegium Pharmacologicum et Chirurgicum
subordinirt, 3. auf dem ersten jährl. die
Profides in dem best. System verweilt, dazwischen
Hauptlich - Rollen in Amsterdam v. London offic.

Auf diese Art konnte in dem Medicinal-
wesen allein alles Besondere gäbe v. möglich,
und andere große Länder und Städte anzuhin-
sehen, zu ingenuos, Verstand und geschickter
der ganzen lieben Welt zu Ehren gebracht worden.



6

Summaßgeleitener Vorschlag dem Domasfligen
Zustand der Medicinalwesen in Frankfurt
am Main: Zinnschreiben.

Wohl in diesem Leben Sanitas hominis pri:
mum et inestimabile bonum von allen
Nöthigkeiten grasset wird, erstlich dinstaltlich
odt zu erhalten die Medicin bestanden: So
zweiffelt nicht das jedermann so wohl vor sich
selbst als von die Könige deren incrementum
und Vermehrung uaf. in dem Vermögen stehen,
auf die Medicos rationales in ihrem dem publico
Nöthigen und Nutzen besorgen: In
besonderheit, auf die, wie hier gezeigert
unterstelt, gedaten wird, bey ihnen von
Königen u. Königin erhaltung privilegii u.
ihren Nutzen u. Landgaben u.

Wohl demnach die würdliche Sorgfalt f. Poiffel u.
Bayer u. Magistrats alhier u. dessen Uaf. Liebe
von die gemeine besten, auf unter andern in aufsehung
der geistlich medicinal-wesen erfolgher geung,
aus der vor unumfassen fast 60. Jahren uaf.
anno 168. d. 14. Zt. publicierten Reformation
odt Ordnung die Hofgen der gesandheit alhier in
Frank. befol. behest dem Tag u. Werk demer
anzuhängen welche in denen Apotheken alda
Zugindig, dinstalt das man die uaf. uaf. uaf.
darneuf gewisset: Was es aber ergeht mit allen
Arzten fasten u. Rünf. das dieselbe Taglich
mofft u. mofft excolit dinstalt auf die Medicin
selbst, wenn man ihre historien von dem
allwältig

Strasburg etc: ihre besondern dispensatoria aufgestellt, ¹⁷⁷¹
 diese von demselben gemein gemacht, diese gegenwärtig
 auf in Weidit od. willkürlich bewirkt, für die ist, Nürnberg
 u: Augsburg aber lange Zeit, was nicht ihren auf in
 ganzen Churfürstenthum Brandenburg, diese eingeführt
 worden; Frankfurt aber seit diese, nach dem Gesetz.
 Es könte also einmahlgeordnet werden Collegio physicis: od.
 dem formel zu recommendirten Collegio medico: aufgetragen
 werden, diese Sache, ganz gemein zu untersuchen, u: mit
 ihren Collegien in Bezug zu überlegen, damit ein
 recht eingerichteter dispensatorium u: in dem Tag könte eingeführt
 werden, dasinon alle simplicia u: composita od. preparata
 specificiret werden, dem man nur richtiges, alle
 u: collegialiter überlegung befindig, in welchem nach wissen
 (2:) dieser compositiones u: elaborationes
 deutlich beschreiben, auf die u: wieder von besond. Art.
 (3:) dem Tag nach diesen imphänd, regulirt werden.
 (4:) dem Apothekern befohlen u: jurato eingebunden werden
 die nach diesen aben gemein zu wissen. Es könte
 dieses imh. so viel Einfluss in dem eingeführt werden,
 indeme schon so viele gute Vorgänger von Landen an dem
 dispensatorio Brandenburgensi, Ratisbonensi, Argentorateni
 u: sonderlich auf Leidensi novissimo: Man könte auß
 allen die beste nehmen, solche Befindungsständen nach
 nach formen emendiren, suppliren, u: dardieses dem gemeinen
 Wesen nicht allein sehr großen Nutzen schaffen, sondern
 auf Frankfurt die Form der ^{Einrichtungen}, das sich andere
 stätte nach ihr richten.
 Nach diesem scheint inmaßgeb. dem Gemeinen Wesen
 so wohl sehr nützlich als auf der Stadt u: vornehmlich
 C: Reichth. u: Reichthum, Rath sehr zu wissen gewesen
 wo die dieselbe wohl gefallt. Laßen auß Obriktlicher
 auctorität ein Collegium Medicum aufzuordnen, dergleichen
 zu Nürnberg, Augsburg, Berlin, London, Venedig: etc.
 geschrieben sind, da vornehmlich an einem gewissen Ort, zuordnen
 Laßen die stünden vornehmlich die sechzig Medici zusammen

Ramig,

Räumen, und was zum gemeinen Nutzen in ihrem
sowohl täglich dienlich wäre, deliberiren, dergleichen als
e. gr. für Herfürn. Ministerium seines Zeit. wissen
wünscht. für Röhren darinnen nach guttfindung & Rat
u. Rat. Magistrats, inner und den andern auß dem
ganzem Corpore Collegii Medici dar Decanat u. Secretaria
dortelben. In diesem Collegio medico muß Sorge
getragen werden vor dem Gesundheits Zustand, sammt
alle dessen pertinentien der ganzen Stadt, e. gr. Wann die
ein morbus epidemicus od. eine Contagion außbreit, die
möge Rasen haben wie die adole, so muß deliberato
consilio unanimiter in Directorium von dem collegio me:
dico erwählt werden, dar auf die ganze collegium
selbst, sammt denen Apothekern u. die sanität. Curator
der Stadt wüßten Röhren; für wider dieses als:
dann um so viel leichter die zu sehen, weilten ein jeder
membrum dieses Collegii seine observationes recht be:
tragen, dar auß dann Zustand der Genig morbi leichter
wider können erkannt werden, als bei ein jeder Medicus
in individuo dar auf kann. Der zeitig Decanus
muß überigens auf alles so die collegium medicum
angiehet, sonderlich aber auf seine Collegas aufmerck,
daß wenn e. gr. inner sich od. da der weite Weg
wider in peaxi hergehet, für denselben mit höchst
Reit und Eifer Nomina solig Collegii et assistente
Universo Collegio dazulegen besorge, u. nach befinden
erinnerer u. inner besorgen belegen; oder auf diejenig
so da herangezogen es zuge an ihren Aides dazulegen
werden, dazulegen inwendig, für dieser seit dieser
Lohn, und für für des Collegii Medici, und jeder
gleicher in besondern
Zemüß, aber in dieses Collegium nicht ein jeder
Anhängig ohne inwendig genommung werden,
sondern

sondern die erstlich darsin besondere sentenzen
 od specimen darzu legitimiren, in dem bestant
 ist, was beschriben auf Universitäten vor auß
 liche Mißbräuf vor sich in conferirung dora Acade=
 missen dignitäten. Auß diesem außsach müssen
 auch gegenwärtig in allen preussischen u. Branden=
 bürgerlichen Landen auf specialen befall des Königs
 von preussen u. Churfürsten zu Brandenburg alle
 Medici promoti, alle Apoteker, alle Chirurgen, zu
 doren jung od alt, von denen in jeder provincz der
 ordneten collegis medicis vorwärts die examiniere
 lassen, und sich auf die Medici in dem selb gezeigter
 zeit, ohne beifülfer anderer od auf bücher, in auf
 gegebenes proponirtes Thema elaboriren und dem
 collegio medico exhibiren. In solches weise
 bestes collegium medicum würde formen
 der statt diesen befohl bringen, welchen zu doren
 gesicht daß bey collegial-visiten, zureizen oder
 anderer Medicorum passionen mit unterläuffen, u.
 neben-abgessen die bliden lassen, zu. Nachstod
 offent durch Medicorum selbts so weit, als auf dorer
 patienten, solches auf erfordern des patienten der Medice
 ordinarij historiam morbi aufschreiben, solches dem
 sämtlichen Collegio Medicorum exhibiren, u. umb ein
 responsum atq. consilium gegen frölogung eines
 bilich honorarii aufsetzen: So würde vornehmlich nach
 verlesung des casus von dem gantzen Collegio, deli=
 berato prius consilium responsum außgesprochen, u.
 sofern die augen mehr sein als einig, auf in
 diesem fall mehr Nutzen gestift.

Bei diesem collegio wüde ein theatrum anatomicum
 erbauet, u. fleißige sectiones, sendorlich cadaverum
 ex morbis defunctorum angest. adorden, darbey
 aris in andern großen stätt auf gestift, auf das
 präjudicium plebis nicht mehr gestift adorden.

21

Hi. Dem publico zum Nutzen, Dem Noblen Marquis
mohr freyheit, als denen Würrern des Reichs anwend;
wie dann auch öffentlich auf geschickt, daß since in seinem
Tode bey dergleichen unglücklichen offentlichen mohr Nutzen
stah, als er in seinem ganzem Leben gethan hat.
Sonderlich muß auch die Medicos fürbey angehen, daß
exercitium anatomicum unter denen jüngel Medicis
abgeschlossen: so fernmöglich, so bey dergleichen an
eis nicht ein jeder den Menschlich Körper, den er bey
Krankheiten haben brachten solle, sondern er durch
bey einer jeden section müssen die chirurgische Kunst ihrer
Erdiensten gewissen werden, zu dergleichen Kunst in
den operationibus chirurgicis, welche dann auch in
cadaveribus seipsum demerit werden: in subjectis
fœmininis müssen die Hebammen fürbey gewissen werden,
Hi. ihnen die Gründe und rationes ihrer Kunst, so sie öffentlich
er mocht, so als ihre raison bleib. Durch die Übung
gelernet, gewöhnlich werden.
Es wäre auch zum Nutzen der medicinal-Industrie
sehr förderlich, wenn auß dem Reichliche Hofsch. Hi.
Herausstellung, wie zu Wien, Berlin, London etc.
geschick, die Anweisung derer Kunst derer Curirer in
worauf ein jeder geordnet wäre: soliche Verantwortlich
bey dem Collegio medico angezeigt: publicis in
zu gar großem Nutzen in praxi quotidiana, sonderlich
in constitutionibus epidemicis, davon obgedacht.
Diesem Collegio medico wären die Zubey andere, als
33 collegium pharmaceuticum und chirurgicum
subordinirt, Hi. auß dem Kaiser jährlich die presidentes
in denen beyden Ländern verordnet, durch dergleichen
in Holland zu Amsterdam Hi. London geschick:
Durch diese weißte Route in dem Medicinal-Industrie, als
alle das junge gute und Nützliche, was andere
große Städte und Länder inholen sag, zu unger
meinem Nutzen und großer Ehre dieses
ganzem

ganzem Librum & Satz zusammen gebracht
worden.

N. B. dieses wurde 1729. l. salva semp
manente ubiq et in omnib⁹ jurisdictione
Civili: 1. Kay³ Wien geschickt.

Darauf kam das Rescript von
dem Königl. Hof Rath

francfurt contra francfurt. in
specie das medicinal-wortel

Gr. is. d. 8. Augusti. 1732

cum inclusione exhibit⁹ de present. 28. april.

Rescribatur Magistratui zu francfurt
dem Herrinnen besindlich Hofschlag wegen
Hörbesetzung des medicinal-wortels durch
die aldaige Medicos und phisicos künftlich
ermägen zulasen, und darüber Ihr
pflichtmäßige gutachten abzufordern,
folgsam daselbe nebst beifügung einer
des Magistrats eigener Meinung, an
Ihre Königl. Maj. gesondt eingüßlich.

Was darauf geschon, wird dz medicinische
protocoll von Jun. 1736. außersuchen.

[Faint, illegible handwriting at the top of the page]

[Faint, illegible handwriting in the middle section of the page]

[Faint, illegible handwriting in the lower middle section of the page]

[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page]

Nachdem wir Endgemeldte Phy-
 sici auff allergnädigste Befehl Ihrer
 Kayserl. Majestät Carl des VI.
 glorwürdigsten andruchend, schon
 durch den 6 à 7 Jahren unserer
 Unterthänigsten gütlichen pte der ^{und von andern mit mehrerleibigen}
 Anberührung der fürsich, medi- ^{füßigen Medicines Doctoribus und}
 cinal Doctoribus, zu. forschlich ^{Practiciis der Simulir anstaltt gehalten,}
 gestet in. In. auf Ansehung
 Wissen zu überweisen die Ihre
 gesalt, auf die sorgf. Beförderung
 Ansehigen von Zeit zu Zeit
 Ansehung Memorialia gesandt
 sollicitiret, dasselbe Parere abzu-
 spernachten ob das zum allgemeynen
 Nutzen dieser erwehnten Kayserl.
 Hoff- ~~und Erwähnung~~ Stadt
 standfürstlich abzuwirdt, Bis dato
 solches gestalt liegen geblieben, daß
 darauf ein geringste bez. Reflexion,
 wider unser bester Ansehung,
 nicht gemacht, oder tend mit nam
 gewässrigen forschlich Concluso
 an Jandru gegangen word wär.

Indessen aber solten unser noch
des gemeinen Stadt Rathen Rath,
gemeiner Rath von jetziger
Römischer Kaiserliche Majestät
Herr Medicus H. von Lösch
selbst approbirt, vor lob und
notwendig angesehen, wie aus
dem Billet welches da altwenn
H. Bürgermeister Joseph Grotz
noch in Landen und zu dem Rath
zu sich genommen haben, um es zu
Joseph Magistrat vorbringen zu
können, in unsern zu raten;
Dies haben wir noch nötig
erachtet unser missemaliger
gesondter Petition hermit
iterato und zwar zum letzten
mal gesondt zu widersprechen,
und zu Joseph Grotz und
seiner aus Rathschafft Wissen
in schuldigster observanz
zu bitten, dieselben unser
dies mit dem retro gesondt
nachgeschickten gewässigen Reso-
luto schicklichst zu raten
gerufen wollen, oder Unsch

im Niedrigen nicht zu verwehren,
Wenn Mir bey dergleichen gütten
yolungnit, da Ihre Kayserl.
Majestät die allerschönste anney
Ihre Befinden, und Mir mit
Ihren Liebheides und andern
Ihren Ministres in connoissance
zu seyn die Ihre Leben zu aller
höchste droselben und allern
höchste werden, und um die
allergnädigste Remedien große
Zufallenen medicinal wofür
aller Submissen ansuchen werden.
die Mir übrigen zu seyn
höflichst Moswollen und
de meliori reomendiren und mit
Hochachtungsehrer Zusetzung sehr
Wunschens,

J. W. Hoffmann

A. 1743. M. geb. Tit. H. scab. Textor und
dem H. M. Consul. Jun. übergeben.
in Confessu Sanitatis offi.

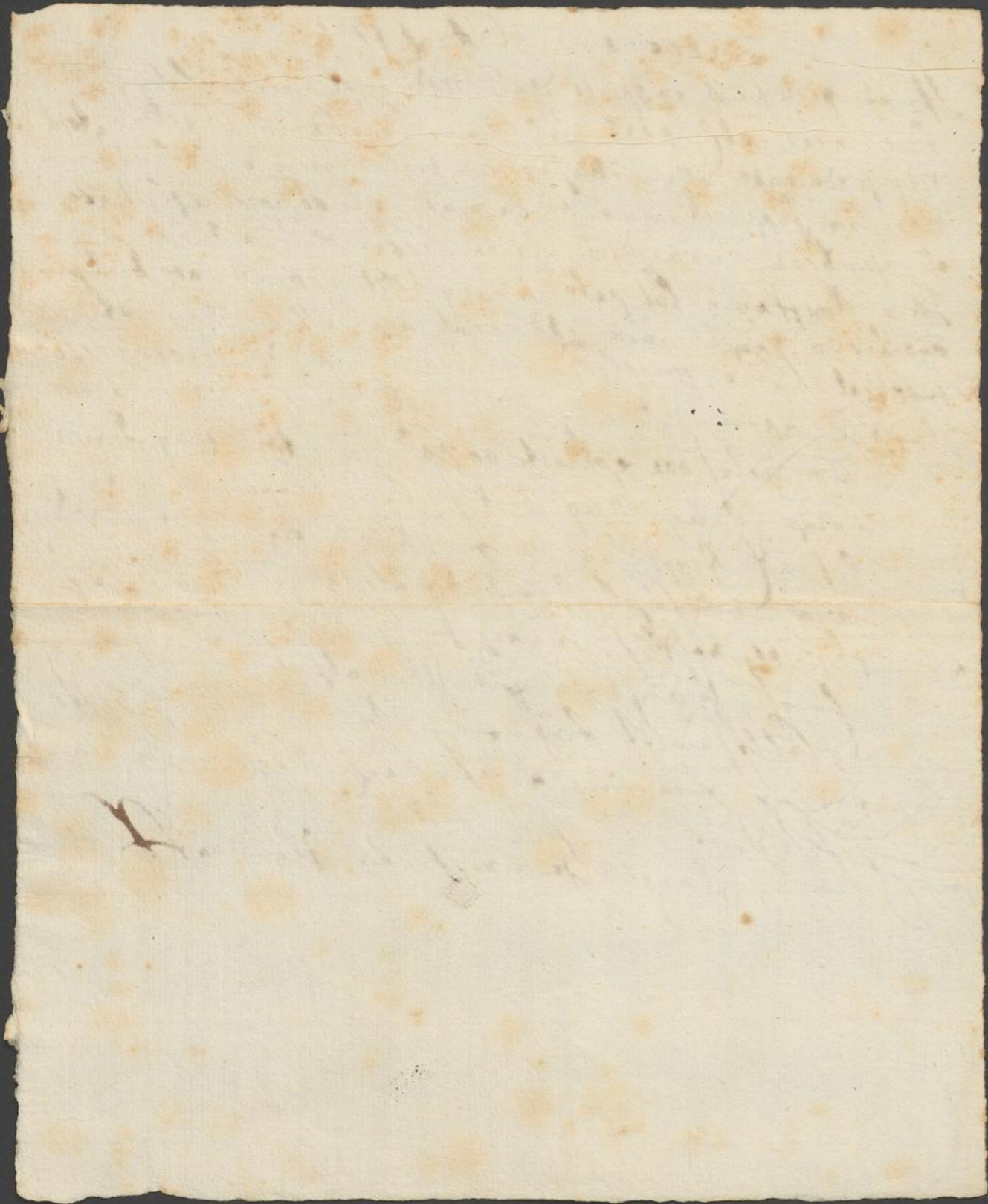


[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Veneris ad vte Aug. 1732

13

Hanc gratiam in specie de medicinae ratione libere
 sine imperabili auct. Jos. Guern. Coustantin sub potestate April
 1729 producente Alen. vnt. h. f. am. g. b. g. v. i. n. g. i. n. g. v. n. v. s. f. u. l. l. a. m. u. s.
 Alex. Hlay supplicat hunc pro elementis hinc deperit reflectendo
 et referendo Commissionem saeculari. appon. n. l. a. d. d. u. p. l. o.
 Idem Coustantin sub potestate in Juny 1731 reproducente d. u. l. l. e. m.
 exhibitum, f. a. g. g. t. m. u. s. a. d. d. i. t. i. o. n. a. l. i. u. m. d. u. l. l. e. m. s. a. r. a. n. t.
 supplicat hunc, pro elementis materiam petiti conformi reso-
 lutione. appon. d. u. l. t. i. m. e. m. e. n. t. u. m. e. l. n. u. m. 2. 5. 8. 4. i. n. d. u. p. l. o.
 Cum inclusione exhibitae de potestate 20. April 1729. Heron-
 batius d. u. m. m. a. g. i. s. t. r. a. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. d. e. d. i. v. i. n. i. u. s.
 b. t. v. i. t. Alex. Hlay v. d. n. g. u. m. Alex. H. v. i. n. g. i. n. g. d. e. m. e. d. i-
 cinae v. d. n. g. u. s. d. u. m. d. i. a. l. e. d. a. g. u. s. m. e. d. i. c. i. n. a. v. i. t.
 physicae, v. i. t. i. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. v. i. t. d. e. m. e. n. t. i. s.
 i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s.
 d. e. f. a. l. t. o. v. o. l. u. t. b. i. n. g. i. n. g. i. n. g. P. o. n. i. s. d. e. m. a. g. i. s. t. r. a. t. u. s.
 v. i. n. g. i. n. g. i. n. g. a. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s. i. n. f. r. a. n. c. f. u. r. t. u. s.
 G. u. s. t. a. v. u. s. A. n. n. o. d. G. u. i. n. i. u. s. A. n. n. o. G. l. a. m. b. o. r. t.



Lect: in Sen: o: d: 14 Sept: 1734 f. 5: 1378-1734.

Carl der Sechste Von Gottes Gnaden
Solwehler Römischer Kaiser zu allenzeiten
Kaisers des Reichs

Grasama. Liabr ynd wann; Jhr sabatin dem Aussfluß Sub.
Prasentato. Auf dem zwanzigsten Aprilis Anno Dini
fünft und zwanzig ab masuram zu nrsan,
wasß Ursß die burgarliche Deputirte zu Warbstur
ung das dafigen Medicinal- Wunsam mit urfämigst
Worsfallatim zu Vorordnen ynd bitten haben.
Wann nun allerdings dem Publico gar Viel daran
yulagen ist, dasß solich in nrsan ynter Stand gar
sich, und darbey nrsan nrsige Worsung nrsigst
Wors; dasß sabat ist, das in vbiere Worslag be
sindlichen Worslag Worsan Warbsturung d: Medicinal
Wunsam durs die aldisige Medicos und Physicos
Worslag Worsan zu lasen, und darüber isy flist
mäsige Worsan abzufordern, solich das
sindlichen Worslag Worsan Worsan Worsan
in Worsan Worsan Worsan Worsan; Und Mir Wors
Worsan Worsan Worsan Worsan ynd Worsan. Haben
in Worsan Worsan Worsan Worsan Augusti
Anno

1729
Aureo Diabogezasur fundat Wien und Anzuffig,
Unserer Kaife des Komiffen in Anzuffig
zigsten, des Hofkomiffen in Wien und Anzuffigsten,
des Komiffen und Hofkomiffen aber in
Wien und Anzuffigsten
Carl

H. Graf von
Maff

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium
A. H. V. Glandorff

Allen durchleuchtigsten & Erhabensten
und unüberwindlichsten Röm. Kaiser, auch
zu Hispanien, Ungarn, und Böhmen König



Illusterrömischem Herrn, Herrn

Wissenschaften zu Ehren Kaiserliche Majestät Wohlgebornen Stundgenossen
müßigen Raths Deputirte dab alle in untern
Vorstellung Wortmann sagen, allersüßtesten selbsten
ihnen allersüßtesten Wortmann fallen werden, daß alle
denn Deputirte an dem Raths, mit demselben zu bloß
nichtigen besten, nach dem und in dem in der
yngstlich sagen, also beständig in solchem untern
Innen, daß die ratione dab medicinal-Handlung
in dem syblisten Wortflay zu sammen getragen, und
sinnem ist zu verordnen, daß alle in dem
yngstlich, was zu dem besten, so nicht zu sein
nach dem über dem ist süßtesten zu verordnen
punct auf dem gutten in dem besten werden;
Wollen

Wollen uns nicht zuweilen, daß es uns Post genant
insaisan, all-möglichen billigen billigen
Mitteln aus dem Saft des Saftes, das Saft die
besten Gedanken, und möglichste Hoffschlag den besten
Wundern Eingang mit dem nicht gefunden
haben. Und die jenen von der selben für mich gutwillig,
und gaffen werden, das ansehn, und Vertrauen
nicht gescheh;

Als falls Impetrant. auf besondern seiner Epalen
instruction eingangs bewirte Hoffschlag, und mit
H. 1. Auf die Sub H. 1. allerorts häufig über
geben, im Sinne der Kaiserl. Majestät allmählig,
bitten sollen, Salben nicht mehr dinstand
sich nicht allmählig zu dinstand, und folgend
nach jeder von mindern nach Hoffschlag
ung an sich seine Commission zu dem für per
Rescriptum einfließen zu lassen, daß die
C. A. Magistrat so wohl, als die gütliche
Medicos darüber Ansehn, nicht unständ-
lichlich zu geben abfordern, und für
nicht in nicht allmählig zu dinstand
termin nicht unständlich zu geben
ab

N^o 1

Zunmässgeblicher Vorschlag

Von dem allernachdencklichen Medicinal-Rathschafft in
 Franckfurt am Mayn zu verordnen. Die unseulische Sorg.
 halt sich die Hoffschafft der Hochweissen Magistrats allhier,
 und des Rathschafft der Stadt. Von der Gymnasium bestanden, und
 in der Ordnung in ansehung der heiligen Medicinal
 Rathschafft zu fallen zu bringen. In dem Vorwissen
 Post 60 Jahren nach dem Anno 1668 den 14^{ten} Febris
 publicierten Reformation, und Ordnung die Pflanzschule
 Gymnasium allhier in Franckfurt. Entwurf. Entwurf. Entwurf
 taxt und was in dem Gymnasium, und in dem
 Gymnasium allhier zu sein, In der Gestalt, das man
 sich nicht nur durch die Gymnasium, und in dem
 mit allen die Pflanzschule, und die Gymnasium
 das die Gymnasium, und die Gymnasium
 Gymnasium, und die Gymnasium. Von dem Manis
 Historien von dem allernachdencklichen Rathschafft
 an dem Gymnasium, und die Gymnasium
 Reformationes gemacht, so die Gymnasium
 abnormale in solchem Umständen, das die
 Gymnasium

solche eine Anweisung Quod Politica an sich in
Frankfurt an der Oder, die solches Zeugnis so wohl
Medici als Apotheker, ja selbst die Patienten wissen,
Manche die Namen E-jutro Miala Sarsen so wohl
Simplicia, als Composita in der Arznei zu gebrauchen
besuchen, die solches in demselben anzuwenden
Anweisung in demselben, und öfters
Vermeidung zu vermeiden, dass man es nicht
mit demselben. So aber sind zu Specificiren,
zu demselben zu vermeiden, und da die Apotheker
die Anweisung in der Arznei zu vermeiden
billig ist die Anweisung zu vermeiden, so dass
nicht gebraucht zu werden, und fliegen
nicht, sondern die Arznei zu vermeiden
ofen zu vermeiden, dass die Apotheker
nicht zu vermeiden, zum Nachteil der Kranken,
finden sie sich Stadt, so vermeiden
masse nicht zu vermeiden, dass die Apotheker
sofern die Arznei die Ursache der Krankheit
Medicinal Commission mit demselben, nicht
vermeidung zu vermeiden, die Anweisung
Apotheker

17
apoffeln abzu dispensiren. Ingleichen ist
dann Man nach jähigen beffastung. In Medicin
nubefund zu können, wird befrunden haben,
nicht an zu fassen, und zu Anfertigung.
Es werden ferner zu ^{den} Viel Composita in einem
apoffeln und befrunden. Davon fassen in der
apoffeln eine besondere Composition zu mischen
dann Medicorum und Patienten, und gattlichen
Confusion ab fassen, da ist das in Rezept in einem
Privilegien apoffeln und fassen. In die
taxiret wird, und an fassen beffastung
an fassen, und, und, und, und
fassen, und fassen. Exempel passirt.
Das in fassen und oder die und in Simplicis,
als in Composition in einem apoffeln und in
mächtig in und Substanz zu werden, in
gefassen die gefassen, so Davon Substanz
Punkte. Es haben das fassen und in
großen Stück, da oben Ingleichen und in
und in fassen mit und zu tragen,
das fassen. Das fassen p. p. ist eine besondere
Dis.

Dispensatoria aufgesetzt, und auch die Indignitäten
ganzlich, dergleichen gegenwärtig in der Stadt, oder
Willehst bereits fertig ist; Würzburg und Bayreuth
überlangt haben, vorzüglich das in der ganzen
Fürstenthum Brandenburg dergleichen im gedachten
Wort; zu verfertigen hat dergleichen noch in
meisten geschehen, so kommt also demnach
Beratung dergleichen: wie zum ersten zu recommendirenden
Collegio Medico an der Universität, die in der
ganzen Stadt zu verfertigen, und dergleichen
das dergleichen vorzuziehen, damit die dergleichen
aufgesetzt Dispensatorium, und die dergleichen
in der Stadt, dergleichen: 1.°) alle Simplicia,
und präparata Specifica dergleichen, dergleichen
und dergleichen zu geben, alle dergleichen, dergleichen
und dergleichen zu können, nach dem dergleichen
Überlegung dergleichen, dergleichen: 2.°) dergleichen
Compositorum Compositiones und elaborationes
dergleichen dergleichen, dergleichen dergleichen
: 3.°) die dergleichen dergleichen Reguliret,
und

und 1/4^{te} davon zu verkaufen befohlen wurde, ferner
 diesen allen genau zu wissen. So werden diese
 so wohl verkauft und weiter zu verkaufen sein, in dem
 von so viele gute Vorkäufere vorhanden, von dem
 Dispensatorio Brandenburgensi, Ratisbonensi,
 Argentoratensi, und sonderlich Leidensinorisimo,
 Man könnte auf allem das Beste nehmen, solches
 bestimmten Umständen nach, wohl zu emendiren
 Suppliren, und darinnen eine gemeine Ansicht
 allem sehr großen Nutzen sein, sondern auch
 die Stadt Frankfurt an der Oder zu einem
 bringen das firsandere Daste nach zu wissen;
 Halbt diesen spiritusformas publicas an gemeinen
 Leben so wohl sehr nützlich, als auch die Stadt,
 und vornehmlich zu. so soll man sich
 Kraft zu wissen zu gewinnen, das in solchen
 sich wohl zu gefallen lassen, und so die
 Autorität in Collegium medicum zu ordnen,
 Anglimen zu Nürnberg, Augsburg, Berlin,
 London, Venedig gestiftet sind, da man
 in einem gewissen Volk, zu gewinnen
 Tag

Academijſchen Dignitäten auß dierſelben Univerſität
muſſen unjtz zu gunguldwärtigen allen Präfiden-
ten, und Brandenburgiſchen Landen, unſer
Special Conſul auß Königs in Preußen, und
Erfurth zu Brandenburg alle Medici Promoti
alle Apotheker, alle Chirurgen, ſie ſeyen Jung,
oder alt, von dann in jeder Provinz Herordenten
Collegij Medici zu ſehen ſie examiniren laſſen.
Und ſonderlich die Medici in unſer Fall zu erſehen
zu ſeyn, ofun bey ſelbten andern, oder auß Preußen, in
unſer gunguldwärtiges Thema elaboriren,
und dem Collegio medico exhibiren, in ſolichem
weſe bey ſelbtem Collegium Medicum zu erſehen
zu ſeyn in der Stadt dierſelben Vorſitz bringgen,
und ihnen zu ſehen zu ſeyn, das bey Collegial-
Viſiten zu erſehen oder unſer Medicozum Paſ-
ſionen mit unſer Collegium, und Neben-erſehen
ſie bleiben laſſen, zum Vorſitz ofthun
der Medicozum ſelbten ſo weſe, als auß der
Patienten, ſo Kommt auß der Ordnung der Patienten
der Medicus ordinarius Historiam morbi auß
ſehen, ſolich dem ſämtlichen Collegio Medicorum
exhibiren, und ihm in Reſponſum atz Conſi-
lium.

21

Das Collegio Medico Isärru die 7. und 8. und
als das Collegium Pharmaceuticum et Chir-
urgium subordinirt, und auf dem westen
Theil der Praesides in der bürgerlichen
Verfassung. In der hiesigen Wohnung in
Holland, in Amsterdam und in der
auf der Insel von den Medicinal-
Verfahren aller dasjenige gult und
nützliche, was andere große Länder und
Städte nicht zu haben, zu erlangen
Wort zu, und große von der ganzen
Linien Stadt zu sammeln gebracht werden

abstatten sollen, zu allen ungewöhnlichen Verrichtungen, und
sonstigen allenfalls Raub- und Diebstahl
sich samt seiner Speisehallen unterthanigst
unterstelt, was er auch von allen Kommissarien
sich bis in seine Gebiete
Euer Raub- und Diebstahl
Mangl

Allen unterthanigst: Gränzen gesonnen
Impetrant: alio
Johann Baptist von ...

præs. 20 April. 1729. I. H. M.

Die Kön: Kayf auch zu Hispanien, Ungarn
und Böhmen König Mayst. r.

Allen untrüfflichsten Tugbündigung würdigen
Vorschlag und Litt. pro d. m. = reflectendo, ac rescribendo
ut ritus

Impetrant. at. H.

In Person

Francisus

Francisus

Mit Königl.

N. 1

Duplicatum

Comiss: in Spec. d. ab
medicinal. Wissen
L. 1. 6 =

Denen Hochwürden Unsern und des Reichs
Lieben getreuen 12. Bürgermeister und Rath
der Stadt Frankfurt

Leet. in sen. d. 14. Sept. 1734 et Concl. benützet solich an 1. Januar
Insorsumbten besorgung und satten die Herrn Deputierte
zur Sanität mit zu zinsung 1000 Rthl. Dris Von Klettenberg, und
1000 Rthl. Dris Grambs, das benützigte anfall zu besorgen.

wurde dem Physicat am 11.
insinuiert d. 2. Febr. 1735.

Aller Durchläuchtigste: Großmächtigste
 und Erbkönigliche Reichthier Röm. Kaiser
 auch zu Hispanien, Ungarn, und so
 heim König,

Allergrädigster Herr, Herr!

Ich bin wie zu Euer. Kaiserl. Majestät. und
 geyniglichen Glückwünschung. Einmal
 Deputierten das Allerhöchste zu
 Ausscheidung. Konstanzen gegen. Altes
 Dießelbe sich von ihnen. Allergrädigste
 Konstanzen. Salben. werden, das all ihre
 In dem Deputierten Arbeit. sorgen und
 Konstanzen zu. das nichtigen. bester
 Konstanzen und. auf. das publici
 Konstanzen. also. Konstanzen. die
 Konstanzen. Konstanzen, das die ra.
 Konstanzen. Konstanzen. Konstanzen. Konstanzen.
 Konstanzen. Konstanzen. Konstanzen. Konstanzen.

unausgähligen Vorzuges zusammen gebracht,
yon und durch ihre gedankten weise
mit Leben, wie diesen eines Gemein
wenn es wohl beliebt, so nicht weislich,
wenn es aber nicht Vorzugen ist, heißt es
Lüge - ja Verdächtige sucht auf einen
guten Fuß gesetzt werden. Werde, wollen
auch nicht zweifeln, daß es auch erstgen
moldaten Vorzugen all. unbedeutlichen
Beifall verdienen.

Wenn aber auch der erforschte Bestand,
daß auch die beste gedankten, sind nicht
Vorzugen, den wohl Verdächtige Lüge
eines Tannin nicht gefundene Leben,
während jenseit, den Vorzugen sie nicht ge
heißt, sind jedoch worden, daß an
sehen, sind Verdächtige aber nicht ge
habt,

daß hat Impetrand. Atte. auf besondern
jener Dosten instruction eingang
benannte Vorzugen, oder unbedeutlich Lüge
sub No 1. alle unbedeutlich übergeben,

No. 1.

und

und k. k. Kaiserl. Majestät aller instän-
 digst bitten, allen, Solchen eines k. k.
 Wohlwiltigen ningsist allzuquäntigst
 zu würdigen, und, solchemnach, jeder
 ohne mindesten maß- Vorbeschreibung,
 an seine hohe Commission zu Innsbruck
 per Rescriptum ningsstlich zu lassen,
 das die k. k. Magistrat so wohl, als
 die sämmtliche medici darinnen Ver-
 wehnen, eine inständ- schriftliche
 Gutachten abfordern, und hierauf
 anzubehalten, termin nimen umb,
 ständ- Gutachten befrist abhalten
 solle, zu allzuquäntigster erförung,
 auch fortwähnd; allzuquäntigst k. k. Majestät
 und Geraden sich samt seiner Propter
 nach aller unbekannt ungeschick,
 Hochachtung in vollkommener Zufriedenheit
 bis in seine Garbe
 k. k. Kaiserl. Majestät

Altenbrotzeit - dem k. k. Kaiserlichen
 Hofrathe Altd
 Johann Gering Bischof

Ehrenmäßiger Vorschlag

Dem Hochwürdigem Consistorio des Medicinal-
Raths in Frankfurt am Main zu Vor-
bringen.

Die würdigen Vorgesetzten Herr Hof-Rath- und
Hof-Physicus Magister Dr. allhier, und dessen
wahrer Liebhaber Herr Dr. Gaurina bey dem, und
unter andern in ansehlicher des Heiligen
Medicinal-Raths sofallt zu dem gemeinen
Ansehn des Vor-immerhochacht. O. Hof-Rath,
namblich Am 18. 18. Im 14. 17. publicir
ten Reformation, und Ordnung der
Schul, oder Gesandtschaft allhier in Frankfurt,
sindt befol. Compost dem Tagt und Wohl
Ihrer Ansehens, Welche in demen Dapp.
Karten alhier zu finden, Ingefallt, das
an sich nicht mit leicht demnach Geiricht;
Wen es aber mit allen Wissenschaften und
Künsten verhält, das die selben nicht mehr
und mehr excoliret worden, auch die Me-
dicin selbst, wenn man ihre Historien
vor dem allereiltesten Zeiten an sich

auff

auff gegenwärtigen Stand vermaget, in
 zahlige viele Reformationes gefalt, so
 bekundat sich die selbe abzumachen in
 solchem Umbstande, das die selbe
 manne Verfassung Quoad Politicam auf
 in Eruentibus bedacht, wie solches folgt
 so wohl Medicis als Apotheker, ja solchem
 Patienten vorkommen.

Publicis ad videntem (P^{mo}) jätze viele Sachen
 so wohl simplicia, als Composita in
 zins Nachfrage auf behalten, wörlan solche
 namentlich an den Alten Verfassung in
 Brauch genommen, und öffentl. Verkauft
 worden seind, das man gar wohl out,
 beson. Leute, so aber hierzu specificiren
 zu Lange werden mühen, und da die Apo-
 theker die Ingredienten auf zu wandern
 beyten billig auf die andere Maanen,
 so täglich mehr Gebrauch worden, mit
 gleyen einzeln, wörlan die beyde Erben
 der Kaiserliche Verfassung der Apotheker
 unvollkommen vorkommt, zum Nachteil

Das,

Der Gesandten Litteratur des vorigen Jahrts,
so scheint es demnach beablichtet worden
zu seyn, wenn auch besallt seyn Obri-
keit die da diese Litteratur zu verordnete Medi-
cinal Commission einbrachten, um an-
zu seyn einigung gemacht, die sammtliche
Apotheken aber dispensirt wurden, der-
gleichen Parzen, davon man noch jetztigen
Bestandtheil, der Medicin anhalten zu
lassen, wird beschieden haben, nicht an
zu lassen, und zu verordnen.

Es werden ferner zum 2^{ten} Mal Composita
in denen Apotheken aufbewahrt, davon
sich eine jede Apotheke ihre besondere
Composition zu untersuchen von Me-
dicorum, und Patienten, und Geraltiger
Confusion des Lappes, da offeret ein Re-
cep. in denen 5. Privilegirten Apotheken
auf einmahlig weise Fagiret wird, und
auch einmahlig Bestandtheil am Jahre
Gering, Gezeichnet, und einmahlig Sal,
ja es sind ungemachtem Exempel passirt,

Tab.

von werden, welche Sache ganz davon
zu untersuchen, und mit ihrem Collegem des
wegen sich beabzulegen, Damit ein wohl
eingesichtliches Dispensatorium, und ein
maier das Buch eingeschicket worden,
Darinnen (i.) alle Simplicia, und reparata
Specificirt sind, Dessen man nur nöthig
zu haben, alle antea abro, Dessen man nur,
bisher zu Anum, nach weiffen und collegia
ter Uebersetzung befinden, ausgelesen (2.)
Dessen Compositorum Compositiones, und ela-
borationes deutlich beschreiben, auch sein, und
erinder Vorbest, (3.) Dessen Tax nach diesem
inubstanz reguliret, und (4.) Dessen Disp.
speculorum beschreiben sind, sich nach diesem
allam Generis zu wissen.

Es würde nicht um so viel leichter im Werk
zu wissen seigen, in demselben so viele
gute Vorgehungen vorhanden, an dem Dispen-
satorio Brandenburgensi, Salsbonensi, Ar-
gentorateri, und sonderslich Leidenensi novis-
simo, man könnte auch allam das Buch nachsehen
solich.

Solches bedürftigen Umstande nach noch
 können emendiren, besprechen, und darüber
 dem Gammern was man nicht allein sehr
 großen Nutzen schaffen, sondern auch die
 Stadt freundlich die Gue wieder zu wegn
 bringen, daß sich andere Städte nach Ih
 richten;

Obst dieses schickt zu maßgeblich dem
 Gammern haben, so wohl löblich, als
 auch der Stadt, und vornehmlich d. Hofst.
 und Hofweisen Rath sehr zu rufen zu Ge
 weissen, wo dieselbe sich wolte gefallen ha
 ben, auß Obigkeit. Autoritet in Colle
 gium Medicum anzuordnen, Ingleichen zu
 Nürnberg, Augsburg, Berlin, Londen Vere
 digt Gesellschaft sind, da rasulichen an mi
 man Gammern Rath, zu gewissem tagen
 und Zeiten vornehmlich die höchsten Me
 diti zusammen kommen, und das zum
 Gammern besten in ihrem Foro täglich
 dinstlich waren, deliberiren, Ingleichen
 aller zum Gempet für Gemeindigen

Minist.

Handwritten notes in the left margin, partially cut off. Visible words include: "A.", "na", "da", "la", "29", "und", "au", "sp.", "er", "X.", "f.", "man", "ab."

Ministerium seiner Fürstlichen Hoch-
wohlgeb. Le. Rotten Jarren nach Gut Ver-
stehen L. Hochst. und Hochw. Ma-
gistrats seiner im Jahr anten auß dem
ganzen Corpore Collegij Medici In d. De-
canat, und Secretariat Verordnen.

In diesem Collegio müssen Progn gegeben
werden von dem Gesundheits Zustand, samtl
allen dessen Pertinentien der ganzen Stadt
C. G. wann sich ein Morbus Epidemicus, oder
ein Fieber einsetzt, da mögen Refere-
ren, wie sie wollen, so müssen Deliberatio
Consilio unanimiter ein Directorium von dem
Collegio Medico erwählt werden, darauf
sich das ganze Collegium selbst samtl dem
Apotheken, und die sämthliche Arznei-
weh der Stadt wissen lassen, ob nicht
dieses alsdann ein so viel Leibes
zu dem Folge, weil ein jedes Membrem
dieses Collegij seine Observationes recht
beibringen, darauß dann zusammen
der Genus Morbi leichter würde kommen etc.

Landt.

Sont worden, als biss mir jeder Medicus
 in individuo darauß kam, der zeitige De-
 canus müssen ibrigend auff alle, so das
 Collegium Medicum an zinnig, sonderlich
 aber auch auff seine Collegas auffmercken,
 wann z. E. einen Jor, oder da Jan Anstien
 was in Praxi solten vorkommen haben. So den
 selben mit gößlichkeit und Liebe nomine
 totius Collegii, et assistente Univerſo Col-
 legio, darauß besagen, und nach besin-
 nen zu erwachen, und nicht besorgen zu
 lassen, oder auch diejenige, so da Her-
 erachten, ob sich an ihnen was vorkom-
 men worden, darauß unter einhalten,
 zum schicklich diejenige besorgen, und zum
 Besten des Collegii Medici, und jedes Glied-
 des und besondern, so möglich aber in dem
 das Collegium nicht mir jeder Aufsehung
 ohne Unterbrechung auff ganssam worden,
 sondern sich vornehmlich durch ein besondern
 Tentamen, oder Specimen darzu legitimiren:
 ren, in demselben erlanth ist, was besondern
 auff

auff Universitäten vor nichtzliche Miß,
Ehrliche Vorhaben, in Conferirung der
Academischen Dignitäten, miß diesen
Ursachen wenigsten anzutze gegenwärtig
in allen Königlichem, und Examinanden,
eigeln Landen, auff Special Befehl des
Königs in Frankreich, und Eines Einse
zu Examinirung alle Medici Promoti,
alle Apotheker, alle Chirurgen, sie seyen
jung oder alt, vor Innen in jedes Pro-
vinci Prætorian Collegijs Medicis nach
analten sich examinieren lassen, und son-
derlich die Medici innerhalb gewisser
Zeit, sich bestmöglichst antworten, oder auch
entzehen, wie auff gegebenes proportionir-
tes Thema elaborieren, und dem Collegio
medico exhibieren, wie solches wohlbestalt
Collegium medicum würde seyn in der
Stadt dieses Hochstils bringen, weilan zu
weilau geschicket, dasz bey Collegial-Visiten
Zweyen oder mehrenten Meditorum Passoren
mit unterlassen, und haben abfisthen
sich,

sich blieben Easum, zum Kaufhaus öffentl
 der Medicorum selbst so voll, als auch
 der Patienten, so wenig auch vorhanden
 der Patienten der Medicus Ordinarius
 Historiam Morbi aufzuführen, solich dem
 sämmtlichen Collegio Medicorum exhibiren,
 und nun ein Responsum atq; Consilium,
 gegen solchigen unnd billigen Honorarij
 ange stellt werden, so würde inspublic nach,
 Verabreichung des Casus von dem ganzen
 Collegio deliberato prius Consilio ein Re-
 sponsum anzuverfertigen, und so fern sich
 irgend etwas zeigen, als wenigstens auch
 ein Diagramm soll mehr Nutzen gestiftet.
 Der diesem Collegio unter ein Theatrum
 Anatomicum verbannt, und alhier Sectio-
 nes, periodical Cadaverum ex Morbis de-
 functorum ange stellt werden, darbey, wie
 in andern großen Städten auch gescheh,
 auf das Prajudicium Plebis nicht ungera-
 dichte gemacht werden, und dem Publici

co.

CO Zum Besten Dem Nabu-Maryfau
mich geschick, als Dem Miranwan
Hofkammermeister, wie Dem voll offend
auch geschick, dass er in seinem bodt
bey dergleichen Umständen offend mich
Nitz zu schaff, als so in seinem Garten
Lohn geben soll, sonderlich mich, was
Die Medicos hierbey angeht, Das Exerci-
tium Anatomicum unter Dem dreyen
Medicis aberschalen, und so dem Hofe,
wobey zu stehen wäre, wie weit wir ja,
Der Dem Königl. Ereyer, Dem so bey
Praxen dergleichen tractiren soll, verhalten,
und dergleichen. Esz mich Secten mi-
gen Die Carbenen samt ihren Bodentzen
geriffen werden, zu dergleichen Werkzeu-
en in Dem Operationibus Chirurgicis, sol-
en Dem auch in Cadavere selbst De-
monstriret werden, in subjectis foeminis
mich Die Habanum hierbey geriffen
werden, und so die Quinda, und Rati-
nes.

nes ihres Einflusses so sie offenbar, und mein
 Ansehen von ratione Oloso durch die
 Übung Galenisch, gemäßiget worden,
 Ich wäre auch zur Auffnahme des Medi-
 cinal-Verband sehr förderlich, wenn auf
 solchen Obgleich Erfolg, und Veranstaltung
 wie zu Berlin, zu Wien, zu London
 geschehet, bey Anzueignung dieser Verbon-
 denem Genosse würde, wovon mir ja-
 der Gesprochen, und solches vornehmlich
 bey dem Collegio medico angezeigt und
 publiciret würde, zu sehr großen Vor-
 theil in Praxi quotidiana, sendlich
 in Constitutionibus Epidemicis, davon
 oben geredet.

Dem Collegio medico wären die 2 an-
 dere, als das Collegium Pharmaceu-
 ticum, et Chirurgicum subordinirt, und
 auch dem selben jährlich die Praesides
 in der Leyden Leyden erwöhlet, Dreyer,
 von Vranenburg in Holland, im August,

Dem

dam, und Euren Gefährdet. Diefes diefer
auch die in dem Mediterra- weyden
allhier alles dasjenige gibt und nützlich
heit, was andere große Länder und
Königreiche haben, zu einem
Vorteil, und großen Nutzen des ganzen
Eures Reichs zu sammen gebracht zu
sein.

Handwritten notes on the left margin, including the number '44'.

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or letter.]

Pras. 28. April 1729. Prag.

Ern

Die Kön: Kaiserl: auch zu Hispanien, Sardinien,
garn und Höherm Königl: Maßl:

Allenunterthänigste Erbitung nimm: Gnade
man Wohlgefallen und bill, pro Clem: ^{me} reflectendo,
at Rescribendo ut intus

Imperant, Altd
zu sagen
Frankreich
Frankreich

Comiss: in Spec Jac Me,
dicinal von dem botol

Wib. bryh
Ho. 1.

Josephus gabosmin gestungen

von selbst und ohne einfluss juristisch
physischen, wird immer in folgenden
sinn zu verstehen, welcher durch alle
gudige könig Resolution de Anno 1732. in
pro die Medicorum und in
satz mit beziehung von Physicorum
und Publico Medicorum und
gang geschehen, und fließt nicht
aus dem gegebenen werden sollen, wie
in dem Publico und in dem
Zubringen sein;

Wenn von einfluss von Physici nicht
ausgeht, so ist es nicht
möglich zu sein, sondern eine legale
communication ist, die alle in dem
Resolution, durch welche die
Contentio fließt, die folgen
sollen, zu bitten, und es
nicht zu empfangen, sondern
die Resolutionen alle in dem
Jah dato 11. Aug 1734. und
sind zu sein, in dem
communicationen, in dem
am 30. abt a. p. und
in dem Depositionen
gestanden, und es
ist zu sein, und es

in einem Bittschreiben nicht willig
wird, ist daher nach dem
Sergentation in Verbindung nicht
folgt; nach dem jeder in dem
Hof der Kaiserlichen Medicinal rath, in
dem kaiserlichen rath, oder in dem
wird den kaiserlichen rath zum
pect, allfingigen Sanitath rath, nicht
sondern in der Physic, zumal abge
schickte, und daselbst von dem
kaiserlichen rath befohlen wird
medicinal rath von in jenen wohnen, und
nicht von dem kaiserlichen rath, und
affairer will nicht zu warten verantwort,
denn gezogen werden, und wie oben
angezeigt, und wie auf dem kaiserlichen
Bertholm, das man magten.

Das galungt von dem kaiserlichen rath
und kaiserlichen rath, und die kaiserlichen
gründlich, das kaiserlichen rath, die kaiserlichen
gründlich, und mit kaiserlichen rath,
nication folgt, kaiserlichen rath, nicht zu
willig, damit die kaiserlichen rath, und obli,
gründlich, kaiserlichen rath, nicht zu
kaiserlichen rath, kaiserlichen rath, und
verantwortung, so wie von dem kaiserlichen rath,
Posteritaten, und dem kaiserlichen rath,
mogen. Und wie nicht kaiserlichen rath,
das kaiserlichen rath, und kaiserlichen rath.

-37

Zur Erinnerung, was für ein Werk, welches wir
durch unsern Herrn, die in gewissen, und
erhaltenen, christlichen Grundfundament
setzen, nicht nur setzen werden, und in die,
zum punct, durch den allernächsten, und
Resolutionen, die in dieser, und
König, die in dieser, und in dieser, und
wie die ganze, die in dieser, und
und nicht nur, die in dieser, und
in dieser, und nicht nur, die in dieser, und
nach der, die in dieser, und
und nicht nur, die in dieser, und
und nicht nur, die in dieser, und

1722

Herrn Johann Baptist, und Herr
und Herr

Johann Baptist Dr. Philo: ord:
Herr Grambs Dr. Philo: ord:
Johann Baptist Dr. Philo: ord:
Christoph Dr. Philo: ord:

Unserer Gesontheit Memorial.
und Schrift.
Praxi II. St. 1735.

Unserer
Pneumatik Physicorum
in der vereinigten legal-Communication
der allseitigen Engl. Resoluti-
onem vnder dem Titel der Medicinal
unserer Stadt.

Ut intus.

Handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory. The text is written on aged, yellowed paper. The handwriting is dense and somewhat difficult to decipher due to the cursive style and fading. The text appears to be organized into several lines, possibly representing different items or categories. The overall appearance is that of a historical document or a personal record.

Fragment of handwritten text from the adjacent page, visible on the right edge of the image. The text is partially cut off and includes various words and numbers, such as "1772" and "19".

Actum 24^{to}bris Januarii 1736¹⁴⁶
Prasentibus Medicis ordinariis
allgme.

Es ist großmüthig, Vorzug Jener
Hoch. Physicorum Obgleich Vor-
bestimmung In der Medicinal-Regulirung
so weit so ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} bei Jener
Hochstanzeln des Kaiserl. Raths-
Commission aufständig gemacht
worden, daß In demselben
Jahre sieben Hauptpunkte un-
miter von allgme. recipirten
sämtlichen Medicis ordinariis
völlig consentirent, daß solches
allgemeine in Jener Regere
bei Jro. Raths-Com. und Cato-
licis Majestät Anzuwenden.
Haupt zu Vollführung des Regere
Nacht auf Zübeltrögen: Was
aber die Particularia und Sin-
gularia das es Hauptpunkten
betriefft, lassen will die Jener
ganzen Consensus Medicorum
nunc private. Auf die Jener
und bei ungl. Umständen Jener
Zusammenkunft nunc Zuzijn und
Zufrühesten Meinung. personaliter
Votando vorbehalten haben.
Zweck ist Jenes se. Jener Zuzijn
zum Besten d. Artium und Practicum
Jener Nomine totus Consensus
Medicorum.

Copia Receptus
Pambr allfirsigen Mercurium

Herbst 1707
Kunftsamung In medicinalischen
In die alldeutschen Medicos und
Physicos mittelfest anzuzeigen zu
lassen, mit dem besten Fleiß
müßigen eubestanden abzuführen,
folgsam dieselbe nach dem
In dem Magistrats eigener
Meynung in dem besten man
gesehen, um zu führen.

Arnold Sammel von Glandorf

63

Allen Inhaftigsten, Großmächtigsten
und überdünkeltesten Römischen Kaiser,
auf zu Bestanden Dingen mit Löflichen
Röing

allergrädigsten Gnad Gnad.

Bleiben zu Eurer Kaiserliche Majestät, Wohl,
ganzem Gnad gleichmüßig mit Dürren. Den
Publikan das aller inhaftigsten zu Eurer
Hochwürden sagen, allerschönst die selbe die
zu Eurer allergrädigsten Inhaftigsten, Gnad
dan, das allerschönst Eurer Deputierten, Arbeit,
Sorge, und Trambigungen, zu Eurer Kaiser
Eigem Eurer Gnad, und Anstalten
das publici geadigst, also bestatte
zu die selbe unerschlich mit dem, das
die ratione das Medicinal-Verstand
mit unmaßgeblich Vorflag zu Eurer
gubornen, und Eurer Eurer Gnad, und
öffentlich Eurer, adie die Eurer Gnad
In, adam Eurer Eurer, Eurer

Strenge wam zu aber über Ansehen
sich gefast, ja Ansehen punct an
guten Fuß gefast werden Richte, wollen auf
nicht zutreten, Das er auch nicht gemeldet
alle in dem Buche, bei alle Ansehen.

Nun aber auch die Befragung stand,
Das auf die besten Gedanken, und nicht
Vorsicht, den wofeldes diente, Eingang
Dann nicht gefunden haben, wofeldes
von anderen in ungeteilt und gefast
werden, Das ausser, und Ansehen
aber nicht gefast,

Das ist Impetratio: auch auf besondere
sine Instruktion Eingang für
namen Vorsicht, oder Substantiv für
N. 1. also unbedingte übergeben, und für
Nächste. Magst also unbedingte bitten, falls
Halber immer nicht davor lassen, für sich als
bequämlich zu erwidern, und solches auf,
jedoch der mindeste Maß = Vorsicht
an eine solche Commission zu dem Ende per

Rescriptum einfließen zu lassen, daß die
Magistral sowohl als die Dänische Medicos
Lehrer Vorlesungen, ihre unbeständig
tugend gutachten abfordern, und ferner
an zu bestimmen, wenn man unbeständig
aufhören kann absetzen soll, zu aller
dieser Lösung auf vorwändig allezeit
die Güte und Gnade, die sich durch seine
Pfleger, oder im vorliegenden
Ansehung in Vollkommenheit zu setzen
ließ in dem Jahr.

Zwei Ritzl. März. 3

alleruntertänigst Vorzug
Impetrant. A. B.

Johann Heinrich von Stein.

Pres. 22. Apr. 1729.

Die Röm. Reich. angr. Hispania, Hungarn u.
Böheim König. Maj.
Allerunterthänigsten Bittung vung. Geyl.
samen Vorflög mit bitte problemne reflecten.
do ac Rescribendo ut intus.

Impetrant. ut

In solis

Stantibus

Stantibus

mit Bitt.
Sto 1.

Comiss. in Spec. sub Medi.
cinali vobis sub

Verstehen und abm auffen
Zeit keine insinuation der Sache
geschaffen, und mich dem andern
fürsagen, ja gar fürwahrlich für-
sagen, und Mediciis zu mehren
malen, darunter Ertragat worden,
auch Ertragat worden, das die
posterior und mich irrtümlich
nicht negligenterhaftig dinst.

So Salom zu few Justit. Gerecht
und für mich das geschickte
Antrauen, fürwahrlich irrtümlich
zu mich legale communication
und nicht irrtümlich.

Wohin mich die gemeine Befehle
darin, dass ich mich irrtümlich
fürwahrlich irrtümlich, nach allem
zu few Justit. Gerecht H. Gerecht
irrtümlich irrtümlich, sondern auch
zu irrtümlich irrtümlich, nach allem
gemeinlich, so sie abtun an
irrtümlich obligation nicht irrtümlich
irrtümlich, das gemeine Recht
irrtümlich, auch in irrtümlich
nicht irrtümlich irrtümlich zu irrtümlich,
die irrtümlich in irrtümlich irrtümlich
irrtümlich irrtümlich irrtümlich
irrtümlich, nach allem irrtümlich
irrtümlich respect irrtümlich,
few Justit. Gerecht H. Gerecht
Gerecht
Einen Irren kommen

Actum Zuerich Materialisten d. 17. 10.

Am 17ten Octobris 1784, das ist am 17ten Tage des Monats
Oktobris in Anno Composita, in der Stadt Zuerich,
so vordem Materialisten uelohubet, dinstant
oben in dem Recepte, oder Medicamenta
verfassen, selbst in dem Lande, noch in
den nunnigen dreyhundert Jahren, oder vordem
geschaffen haben, oder alle dergleichen
sonst dergleichen.

Ad hoc et cetera sub oblige Juramentum Juris
Societatis dinstant Materialist. coram
De Consule Juniore et De Senatore Cyff
Tit. vnsabgeschafft, coram officio Sanitatis

1735
Opus nro. 2
in Mensura
A.

[Faint handwritten musical notation on a page with horizontal lines. The notation consists of several staves of notes and rests, written in a cursive hand. The ink is very light and the page is aged and yellowed.]

1935

Handwritten text, possibly a signature or date, in cursive script.

Pres. v. 29. Jan. 1794.

Hochw. Exzellenz Sie sind,
Wohl. Collega meum G. G.
bey Abgang des Amtes
diesfalls zu melden



Mercurij. 11. Aug. 1734.

Exemplar huiusmodi in
Sal Medicinali. Ut supra dicta. Sive
Impetrant. Annulli Johanni
Guinavi. Postquam sub. p. 10. O.
hujus exhibere. ut. in. 1732.
Vand. n. 1732. an. 1732. ad. Conclu.
sum. de. 8. Aug. 1732. Supplicat. huius
problema. de. mandata. ejusdem. expe.
ditione. sub. huius. a. resolutionis
appon. num. 5.

Expediatur. Christopham
de. 8. Aug. 1732. sub
hodierno. dato.

Arnold Gimmist von Glanndorf

[Faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]

[A large, faint circular stamp or seal impression, possibly a library or archival mark.]

(H. 1.) Ich habe in dem außerselbst sub p. 1729. 28. April. 1729 das
 verfahren zu verfahren was muß die künigliche Deputierte
 zu ihrer Maximierung des küniglichen Medicinal. verfahren unter
 küniglicher Veranschulung, und zu küniglichen galanten Jahren.
 verfahren, und allerdings dem Publico gar viel davon gelangen
 ist, daß selbst in einem guten Stande geblieben, und daher
 eine müßige Ordnung eingeleitet wurde: als jedoch
 dem in dieser Angelegenheit küniglichen Verfahren
 küniglichen Medicinal verfahren künigliche
 alle diese Medicinal und Physici nicht weniger zu haben,
 und darüber die künigliche Veranschulung abzugeben,
 folgends das Verfahren küniglichen Veranschulung
 Meinung an und unter küniglichen Veranschulung, und
 küniglichen Veranschulung: Mein in 1729.

In den Magistres
zu Frankfurt
In Vesper
Frankfurt
Frankfurt

in specie 3 medicinal
recepten betref

D. den 13^{ten} Oct. 1734. ^{altm} den
H. Bürgermeistern der Stadt
Frankfurt mit beigefügten.

sof die selben Dinge sehr zu befördern und so:
Hochw. Magistrat intercedendos das die
einzelnen müssen, damit sie die Sachen ge-
nügen geteilt willig sein mit für die An-
antwortung in Fall anfallen möge.
Wir danken Ihnen mit herzlichster Beförderung
und Versicherung mit die besten Segenswünsche.
Ihrer Hochw. Magistrate
Gustavus

Hilffuligste

W. Buttner Dr. Phys. ord.
J. Grams Dr. Phys. ord.
J. A. Gladbach M. D. Phys. ord.
C. Serf M. D. Phys. Extraord.

Es soll gebohren und gesungen sein p. l.

Es soll gesungen werden Herr, Herr, Herr, Herr

Da Wir nunmehr Zu. Zu. Exc. Exc. mit Ihnen an
 dem würdigen Affirmat. Die geringen bescheiden
 bedürfen, und in der bei die Hon. Herr Ratsch. Maj.
 Sont, Physic. und auch Medicin. Herr, Herr
 den bring die Medicinal. Arbeit allerseit auf
 getragen Verantwortung über unserm Haupten,
 allzulange vertheidigt werden dürfte, wie ja
 das auch besondern Respekt vor unsern folgenden
 bedürfen Obgleich in der That nicht Vorzug
 von werden noch können, jedoch die alle
 gnädigst Ratsch. Resolution legaliter commu-
 nicat werden, so magst an Zu. Zu. Exc. Exc.
 als demselbigen Herrn Sanitäts. deputat
 unsern nachmaligen ganz gesonderten bitten,
 das hat die alte in der Sache zu besondern bey
 E. Hochw. Magistrat intercedendo ne dasin multi-
 ten mögen, damit uns in diesen geringen pe-
 tito willfahret, mit der Reine Verantwortung
 Infollo unsern fallen möge. Ob die das
 von uns folgenden Besorgung, und das

Handwritten marginal notes on the left edge of the page.

Jessen in Lindstedt Logoburg

Pras. d. 2. May 1735.

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]



p. Pet. Leeb in Scab:
d. 2. May 1735

Unabhängiges Memorial
und Bitte

An dem hochwürdigsten Collegio Physicorum

pro impetrande Communicatione Re-
scripti Caesarei In Verbo Stimmig fünfzig
Medicinal Casus und Conto

C. 21 ad. D.